S 8 AS 202/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 202/20
Datum	01.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1178/21
Datum	09.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 01.07.2021 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), sog. Arbeitslosengeld II, fÃ¼r den Monat September 2019.

Der am 00.00.1984 geborene KlÃ¤ger war im Sommersemester 2019 an der UniversitÃ¤t R als Doktorand im Studienfach Katholische Theologie eingeschrieben. Er wohnte in R und zahlte fÃ¼r seine Wohnung eine monatliche Kaltmiete in HÃ¶he von 372,13 Euro sowie eine Heiz- und Betriebskostenvorauszahlung in HÃ¶he von

90,00 Euro monatlich. Seinen Lebensunterhalt finanzierte er bis Juni 2019 Ã¼ber ein Stipendium. Â Ab dem 01.07.2019 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 25.07.2019 zunÃ¤chst fÃ¼r die Zeit bis zum 31.08.2019 vorlÃ¤ufig Arbeitslosengeld II in HÃ¶he von monatlich 895,88 Euro (424,00 Euro Regelbedarf, 9,75 Euro Mehrbedarf fÃ¼r Warmwassererzeugung, 462,13 Euro Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung).

Mit Schreiben vom 09.08.2019 teilte der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) dem KlÃ¤ger mit, dass er fÃ¼r ein Stipendium des DAAD fÃ¼r Doktoranden in den Vereinigten Staaten fÃ¼r den Zeitraum vom Â 01.10.2019 bis zum 30.04.2020 ausgewÃ¤hlt worden sei. Das Stipendium umfasse eine monatliche Stipendienrate von 1.675,00 Euro, einen einmaligen Reisekostenzuschuss von 1.150,00 Euro, einen monatlichen Forschungskostenzuschuss von 102,00 Euro und StudiengebÃ¼hren in dem Zielland bis zu einer HÃ¶he von 18.000,00 Euro. Die Anlagen â□□Allgemeinen Bedingungen fÃ¼r deutsche Stipendiatinnen und Stipendiaten des DAADâ□□ sowie gegebenenfalls â□□Besondere Bedingungen und Hinweiseâ□□ seien Vertragsbestandteil der Stipendienzusage und daher verbindlich. Der KlÃ¤ger mÃ¼sse spÃ¤testens sechs Wochen nach Ausfertigung der Stipendienzusage eine AnnahmeerklÃ¤rung im DAAD-Portal hochladen. Erst mit Eingang dieser AnnahmeerklÃ¤rung werde die Stipendienzusage wirksam. Der KlÃ¤ger nahm dieses Forschungsstipendium an und hielt sich deshalb ab Oktober 2019 in den USA auf. Bereits am 26.09.2019 ging auf seinem Konto eine Gutschrift Â in HÃ¶he von 2.927,00 Euro ein, die die erste Stipendienrate von 1.675,00 Euro, einen Reisekostenzuschuss von 1.150,00 Euro sowie den Forschungskostenzuschuss von 102,00 Euro umfasste. Der KlÃ¤ger erhielt am 20.09.2019 auÃerdem eine Gutschrift in HÃ¶he von 263,90 Euro aufgrund einer Beitragserstattung/PrÃ¤mienzahlung seiner Krankenkasse. Mit Bescheid vom 09.12.2019 lehnte die Beklagte daraufhin die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld II fÃ¼r September 2019 ab. Der KlÃ¤ger sei in diesem Monat nicht mehr hilfebedÃ¼rftig gewesen, weil die Stipendienrate in HÃ¶he von 1.675,00 Euro als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sei. Dagegen legte der KlÃ¤ger am 10.12.2019 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung machte er geltend, dass die Beklagte den Reisekosten- und den Forschungskostenzuschuss als zweckgebunden anerkannt habe. Auch die gezahlte Stipendienrate sei zweckgebunden. Dies ergebe sich aus den Allgemeinen Bedingungen des DAAD. Danach seien die monatlichen Stipendienraten zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Ausland bestimmt. Das Stipendium diene damit nicht dem selben Zweck wie das Arbeitslosengeld II. Im Ãbrigen sei das Stipendium auch nach Â§ 11a Abs. 5 SGB II nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, da die BerÃ¼cksichtigung grob unbillig wÃ¤re.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.02.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte aus, dass die Stipendienrate als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sei. Es handele sich dabei um keine zweckbestimmte Einnahme im Sinne von Â§ 11a Abs. 3 SGB II, da hierunter nur Leistungen fallen wÃ¼rden, die aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden. Der DAAD sei ein eingetragener Verein, so dass das Stipendium auf einer privatrechtlichen Vereinbarung beruhe. Auch die Voraussetzungen des Â§ 11a Abs. 5 SGB II seien nicht erfÃ¼llt. Von dieser Regelung seien nur solche Zuwendungen

erfasst, die ohne rechtliche oder sittliche Pflicht erbracht werden. Die Zahlung des Stipendiums erfolge jedoch aufgrund einer beiderseitigen Stipendienvereinbarung, so dass ihr eine vertragliche Verpflichtung zugrunde liege. Auf die Frage, ob die Anrechnung grob unbillig wÃ¤re, komme es daher nicht an.

Der KlÃ¤ger hat hiergegen am 11.03.2020 Klage vor dem Sozialgericht (SG) MÃ¼nster erhoben. Er hat sein bisheriges Vorbringen vertieft und weiterhin die Auffassung vertreten, dass die ihm im September 2019 zugeflossene Stipendienrate nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sei. Die vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelte â□□Zuflusstheorieâ□□ mÃ¼sse einer wertenden Betrachtung unterzogen werden. Das alleinige Abstellen auf den Zeitpunkt des Zuflusses berÃ¼cksichtige die vom Stipendiengeber vorgesehenen AuszahlungsmodalitÃ¤ten nicht hinreichend. Das Stipendium sei auch nicht mit ArbeitsentgeltÂ zu vergleichen. Anders als Arbeitslohn, der nachtrÃ¤glich ausgezahlt werde, werde das Stipendium im Voraus gezahlt. Bei zweckwidriger Verwendung bestehe zudem ein RÃ¼ckzahlungsanspruch des DAAD. Der DAAD sei zwar ein privatrechtlicher Verein, aber Bestandteil der mittelbaren Ã¶ffentlichen Verwaltung des Staates, der sich im Wesentlichen aus Ã¶ffentlichen Mitteln finanziere. Bei der Frage, ob das Stipendium privilegiertes Einkommen im Sinne von Â§ 11a Abs. 5 SGB II sei, mÃ¼sse schlieÃ□lich berÃ¼cksichtigt werden, dass dieses Stipendium nach den allgemeinen Stipendienbedingungen nur gezahlt werde, wenn sich der Stipendiat an dem in der Stipendienzusage angegebenen Ort im Gastland aufhalte. Das Stipendium sei so kalkuliert, dass Ansparungen nicht mÃ¶glich seien. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung des Stipendiums bestehe nicht.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Bescheid vom 09.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.02.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r September 2019 Arbeitslosengeld Â II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat sie darauf verwiesen, dass der angefochtene Bescheid rechtmÃ¤Ã□ig sei. Einkommen sei grundsÃ¤tzlich das, was jemand in der Bedarfszeit erhalte. FÃ¼r eine Modifizierung der sog. Zuflusstheorie bestehe keine Notwendigkeit. Das Stipendium diene der Bestreitung des Lebensunterhalts. Der KlÃ¤ger mache sich auch nicht ersatzpflichtig, wenn er das Stipendium vorzeitig verwende. Dies ergebe sich schon daraus, dass ein Ã□berschuss, der aufgrund sparsamer Lebensweise erwirtschaftet werde, nicht zurÃ¼ckgezahlt werden mÃ¼sse. Auch Arbeitslohn, der erst am Monatsende zufliеÃ□e, sei auf den gesamten Monat anzurechnen. Zwischen Arbeitslohn und einem Stipendium bestehe in der rechtlichen Wertung aber kein Unterschied. Eine Privilegierung des Stipendiums nach Â§ 11a Abs. 5 SGB II komme nicht in Betracht, da ein AustauschverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und dem DAAD vorliege. Auch wenn der Bewerber um ein Stipendium keinen Rechtsanspruch auf die GewÃ¤hrung habe,

dÃ¼rfte sich die Sachlage anders darstellen, sobald die Stipendienzusage erfolgt sei.

Das SG hat die Beklagte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung mit Urteil vom 01.07.2021 unter Aufhebung des Bescheides vom 09.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.02.2020 dazu verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r September 2019 Arbeitslosengeld II in HÃ¶he von 895,88 Euro zu gewÃ¤hren.

Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger auch in diesem Monat hilfebedÃ¼rftig im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II sei. Die vom DAAD im September 2019 gezahlte Stipendienrate sei gem. Â§ 11a Abs. 5 SGB II nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Bei dem Forschungsstipendium handele es sich um eine Zuwendung, die der DAAD erbracht habe, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben. Ein Rechtsanspruch des KlÃ¤gers auf eine FÃ¶rderung durch den DAAD habe nicht bestanden. Auch wenn der DAAD, der als Verein organisiert und ins Vereinsregister eingetragen sei, das Stipendium in ErfÃ¼llung seiner Satzungszwecke â□□ der Pflege der akademischen Beziehungen mit dem Ausland â□□ gewÃ¤hre,Â bestehe kein individueller Anspruch des KlÃ¤gers auf eine FÃ¶rderung. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass der DAAD eine Stipendienzusage erteilt habe, die der KlÃ¤ger angenommen habe, weil diese Vorgehensweise lediglich dazu diene, die ordnungsgemÃ¤Ã□e Verwendung des Stipendiums sicher zu stellen. Entscheidend sei, dass auf eine FÃ¶rderung als solche kein Rechtsanspruch bestehe. Dies ergebe sich insbesondere aus Nr. 14 der Allgemeinen Bedingungen des DAAD, der bestimme, dass der Bewerber um ein Stipendium oder um eine Leistung des DAAD keinen Rechtsanspruch auf diese Leistung habe und einen solchen auch nicht durch einzelne oder wiederholte Zahlungen des DAAD erwirke. Die BerÃ¼cksichtigung des Stipendiums als Einkommen sei auch grob unbillig. Aus der FÃ¶rderzusage und den FÃ¶rderbedingungen ergebe sich deutlich der Zweck des Stipendiums. Es solle dazu dienen, dass der KlÃ¤ger in den USA ein Studien- bzw. Forschungsvorhaben durchfÃ¼hren kÃ¶nne und den Lebensunterhalt im Gastland sicherstellen. Daher richte sich die HÃ¶he der Stipendienrate auch nicht nach den VerhÃ¤ltnissen in der Bundesrepublik Deutschland, sondern nach denjenigen im Gastland. Der DAAD sei zudem dazu berechtigt, das Stipendium abzuerkennen, wenn die Allgemeinen und die Besonderen Bedingungen der Stipendienzusage nicht eingehalten wÃ¼rden. Die gewÃ¤hrten Leistungen seien dann zurÃ¼ckzuzahlen. Das Stipendium diene erkennbar nicht der Deckung des physischen Existenzminimums in der Bundesrepublik Deutschland, sondern solle einen Studien- bzw. Forschungsaufenthalt fÃ¼r einen Doktoranden in den USA fÃ¶rdern. Dies sei ein schÃ¼tzenswerter Zweck, der vereitelt wÃ¼rde, wenn das Stipendium als Einkommen angerechnet werden wÃ¼rde.

Gegen das ihr am 19.07.2021 zustellte Urteil hat die Beklagte am 04.08.2021 Berufung eingelegt. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass die Stipendienzahlung schon keine Zuwendung im Sinne von Â§ 11a Abs. 5 SGB II darstelle, weil die Leistung aufgrund einer gegenseitigen Verpflichtung erbracht worden sei. Selbst wenn es sich bei dem Stipendium um eine Zuwendung gehandelt habe sollte, sei die Anrechnung dieser Zuwendung als Einkommen jedenfalls nicht grob unbillig. Der

Gesetzgeber habe mit dieser Regelung lediglich Zahlungen aus besonderen AnlÃ¤ssen (EhejubilÃ¤en, Lebensrettung, BegrÃ¼Ãungsgelder fÃ¼r Neugeborene etc.) privilegieren wollen. In diese Kategorie falle das Stipendium aber nicht. Es sei wie das Arbeitslosengeld II dazu bestimmt, den Lebensunterhalt sicherzustellen, diene also derselben Zweckrichtung (Sicherung des physischen Existenzminimums) und unterscheide sich von seiner Zielrichtung her nicht von Leistungen nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz (BAfÃ¶G), die zum Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼hren wÃ¼rden bzw. jedenfalls auf diese Leistungen anzurechnen seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts vom 01.07.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Die Leistungen des DAAD seien bereits nach Â§ 11a Abs. 3 SGB II privilegiert. Der DAAD fÃ¶rdere als privatrechtlich organisierte nachgeordnete Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung ausschlieÃlich wissenschaftliche Vorhaben im Ausland. Seine Programme wÃ¼rden im Wesentlichen aus Ã¶ffentlichen Mitteln gefÃ¶rdert. Die Richtlinien der FÃ¶rderung wÃ¼rden deshalb mitunter von diesen Ã¶ffentlichen Einrichtungen (insbesondere Bundesministerien) vorgegeben. Bei einer Promotion handele es sich nicht um eine Ausbildung, es sei deshalb auch nicht mÃ¶glich, eine FÃ¶rderung nach dem BAfÃ¶G zu erhalten. Die in Â§ 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB II getroffenen Regelungen zum BAfÃ¶G und zu vergleichbaren Leistungen der BegabtenfÃ¶rderung seien daher mit den Leistungen des DAAD nicht vergleichbar, weil die Regelung einer FÃ¶rderung in der Bundesrepublik Deutschland ausgehe und eine Ausbildung im Blick habe. Eine IdentitÃ¤t der Zwecke von DAAD-Stipendium und Arbeitslosengeld II liege nicht vor. Das DAAD-Stipendium diene der DurchfÃ¼hrung von Forschungsvorhaben im Ausland, das Arbeitslosengeld II der Sicherung des Lebensunterhalts im Inland. Die Anrechnung des Stipendiums als Einkommen im Inland wÃ¼rde diesen schÃ¼tzenswerten Zweck vereiteln. UnabhÃ¤ngig davon seien die Stipendienzahlungen auch nach Â§ 11a Abs. 5 SGB II nicht als Einkommen anzurechnen. Die Stipendienvereinbarung sei kein synallagmatischer Vertrag. Vielmehr liege eine Zuwendung vor. Die Anrechnung sei auch grob unbillig, weil mit ihr der Zweck des Forschungsstipendiums vereitelt werden wÃ¼rde. Die auch vom SG bestÃ¤tigte Atypik liege gerade in der Inkongruenz von Zahlungszeitpunkt und Bestimmungszeitraum. Letztlich sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die Stipendienrate erst ab dem 01.10.2019 als bereites Mittel zur VerfÃ¼gung gestanden habe, weil sie zuvor mit einem VerfÃ¼gungshindernis belastet gewesen sei. Dieses ergebe sich daraus, dass das Stipendium dazu diene, den Lebensunterhalt im Ausland sicherzustellen und deshalb an die genannte Hochschule und den Ort gebunden sei. Sie werde nur gezahlt, wenn sich der Stipendiat dort aufhalte und dieser mache sich bei einer

anderweitigen Verwendung des Vertragsbruches schuldig. Einkommen im Sinne von Â§ 11 SGB II seien aber nur diejenigen Leistungen, die nicht mit einem RÃ¼ckforderungsvorbehalt belastet seien und der leistungsberechtigten Person zur endgÃ¼ltigen Verwendung verbleiben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte und den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere den Inhalt der beigezogenen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen DAAD. Die Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Das SG hat die Beklagten zu Unrecht unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide dazu verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat September 2019 Arbeitslosengeld II in HÃ¶he von 895,88 Euro zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat die Bewilligung dieser Leistungen zu Recht abgelehnt.

Streitgegenstand des Verfahrens sind das Urteil des Sozialgerichts vom 01.07.2021 und der Bescheid vom 09.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.02.2020, mit dem die Beklagte die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld II fÃ¼r den Monat September 2019 abgelehnt hat. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. und Abs. 4, Â§ 56 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist Â§ 19 Abs. 1 iVm Â§Â§ 7, 9, 11 ff., 20 ff. SGB II. Ein Anspruch des KlÃ¤gers ist danach nicht gegeben. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt zwar im Monat September 2019 die Voraussetzungen fÃ¼r eine LeistungsgewÃ¤hrung nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 SGB II; erÂ war im streitigen Zeitraum 35 Jahre alt, erwerbsfÃ¤hig und hatte seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Der KlÃ¤ger war aber nicht hilfebedÃ¼rftig im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Â§ 9 Abs. 1 SGB II, weil er bedarfsdeckendes Einkommen nach Â§ 11 SGB II erzielt hat und damit seinen Lebensunterhalt sichern konnte. Der KlÃ¤ger hat im September 2019 eine Gutschrift in HÃ¶he von 1.675,00 Euro aus einem Stipendium der DAAD und eine RÃ¼ckerstattung von BeitrÃ¤gen zur Krankenversicherung erhalten. Diese Gelder sind in diesem Monat als Einkommen nach Â§ 11 SGB II zu berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger war damit dazu in der Lage, seinen Hilfebedarf in HÃ¶he von monatlich 895,88 Euro zu decken.

Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bestimmt, dass als Einkommen alle Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§ 11a SGB II genannten Einnahmen zu berÃ¼cksichtigen sind. Laufende Einnahmen, also solche Einnahmen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmÃ¤Ãig erbracht werden (vgl. BSG, Urteil vom 30.07.2008 â B 14 AS 26/07 R, Rn. 27 bei juris) â zu denen auch die ratierlichen Zahlungen fÃ¼r ein

mehrmonatiges Stipendium gehÃ¶ren â□□ sind nach Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II fÃ¼r den Monat zu berÃ¼cksichtigen, in dem sie zufliesen. Dies gilt nach Â§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II auch fÃ¼r einmalige Einnahmen, bei denen sich das Geschehen in einer einzigen Leistung erschÃ¶pft (BSG a.a.O.), zu denen die RÃ¼ckerstattung von KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen gehÃ¶rt (vgl. zur Abgrenzung zum VermÃ¶gen: LSG NRW, Urteil vom 30.08.2018 â□□ L 6 AS 1676/17, Rn. 26 f. bei juris), wenn die Leistungen im Zuflussmonat noch nicht erbracht worden sind. Letzteres war hier der Fall. Der BerÃ¼cksichtigung der Stipendienrate als Einkommen steht auch nicht entgegen, dass sie dazu bestimmt war, den Lebensunterhalt fÃ¼r einen anderen Monat (Oktober 2019) sicherzustellen. Entscheidend fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung als Einkommen ist allein, ob das zugeflossene Einkommen als â□□bereites Mittelâ□□ geeignet ist, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat des Zuflusses zu decken (vgl. BSG, Urteil vom 24.05.2017 â□□ B 14 AS 32/16 R, Rn. 24 bei juris mwN; BSG, Urteil vom 25.10.2017 â□□ B 14 AS 35/16 R, Rn. 27 bei juris). Grundsicherungsrechtlich maÃ□gebend ist, dass der HilfebedÃ¼rftige im Monat der EinkommensberÃ¼cksichtigung einen tatsÃ¤chlichen Wertzuwachs erhalten hat und davon auch Gebrauch machen konnte, ihm also die MÃ¶glichkeit der Einkommensverwendung nicht erst in Zukunft offen stand (vgl. BSG, Urteil vom 24.05.2017 â□□ B 14 AS 32/16 R, Rn. 25 bei juris). Dies gilt auch fÃ¼r als Nachzahlung zufliesende Einnahmen, solange eine von Â§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II abweichende gesetzliche Vorgabe nicht besteht (vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2019 â□□ B 4 KG 1/19 R, Rn. 24 bei juris mwN). So ist auch eine nachgezahlte Leistung der AusbildungsfÃ¶rderung ungeachtet ihrer Zweckbestimmung, den Lebensunterhalt fÃ¼r einen anderen Monat zu sichern, im Zuflussmonat anzurechnen (vgl. BSG, Urteil vom 11.11.2021 â□□ B 14 AS 33/20 R, Rn. 26 bei juris). Auch vorschussweise gewÃ¤hrte Ãbergangsleistungen der Berufsgenossenschaft sind bereits im Zuflussmonat und nicht fÃ¼r den Zeitraum als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, fÃ¼r den sie bestimmt sind. MaÃ□gebend ist allein, dass die Einnahme zur BedÃ¼rfnisbefriedigung zur VerfÃ¼gung stand (vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010 â□□ B 14 AS 76/08 R, Rn. 18 f. bei juris). Dies gilt auch dann, wenn die Einnahme mit einer mÃ¶glichen RÃ¼ckzahlungsverpflichtung belastet ist, sofern die Verpflichtung zur RÃ¼ckzahlung erst nach dem Zeitraum eintritt, fÃ¼r den die Einnahme berÃ¼cksichtigt werden soll (vgl. BSG, Urteil vom 23.08.2011 â□□ B 14 AS 165/10 R, Rn. 23 bei juris; BSG, Urteil vom 22.08.2013 â□□ B 14 AS 1/13 R, Rn. 24 bei juris). Unerheblich ist deshalb auch, dass der KlÃ¤ger sich bei einer Verwendung der Stipendienrate vor Oktober 2019 mÃ¶glicherweise schadensersatzpflichtig machen wÃ¼rde (vgl. Nr. 11 der Allgemeinen Bedingungen des DAAD). Ausreichend ist, dass ihm die entsprechenden Mittel im September 2019 zur VerfÃ¼gung standen und er darÃ¼ber frei verfÃ¼gen konnte.

Ein abweichende normative Vorgabe, die einen anderen Zuflusszeitpunkt bestimmt (vgl. BSG, Urteil vom 25.10.2017 â□□ B 14 AS 35/16 R, Rn. 27 ff. bei juris mwN), ist nicht ersichtlich. Sie kann sich insbesondere nicht aus einem (besonderen) Leistungszweck ergeben, weil es nach Aufgabe der sogenannten IdentitÃ¤tstheorie durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) auf einen solchen Leistungszweck zur Bestimmung des als maÃ□geblich anzusehenden Zuflusszeitpunktes grundsÃ¤tzlich nicht mehr ankommt (vgl. nur BSG, Urteil vom 25.10.2017 â□□ B 14 AS 35/16 R, Rn. 29 bei juris mwN).

Weder die im September 2019 ausgezahlte erste Stipendienrate, noch die in diesem Monat erfolgte RÃ¼ckerstattung von KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen/PrÃ¤mienzahlung ist nach Â§ 11a SGB II von der BerÃ¼cksichtigung als Einkommen ausgeschlossen.

Eine Privilegierung der Stipendienrate nach Â§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II kommt nicht in Betracht. Nach Â§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II sind Leistungen, die aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrÃ¼cklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, als die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen.

Das vom KlÃ¤ger erhaltene Stipendium ist bereits nicht aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht worden. Ãffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des Â§ 11a Abs. 3 SGB II sind solche, die einen TrÃ¤ger Ã¶ffentlich-rechtlicher Verwaltung zur Leistung ermÃ¤chtigen oder verpflichten (BSG, Urteil vom 11.11.2021 â B 14 AS 15/20 R, Rn. 23 bei juris mwN). Die GewÃ¤hrung des Stipendiums beruht nicht auf einer solchen Ã¶ffentlich-rechtlichen Vorschrift. Die Programme des DAAD werden zwar im Wesentlichen Ã¼ber Ã¶ffentliche Mittel gefÃ¶rdert und die Richtlinien der FÃ¶rderung jedenfalls teilweise von Ã¶ffentlichen Einrichtungen (insbesondere Bundesministerien) vorgegeben, die FÃ¶rderung selbst erfolgt aber nicht aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften, sondern auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung. Der DAAD ist eine nachgeordnete Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung, er ist selbst aber privatrechtlich organisiert und handelt auch in einer privatrechtlichen Rechtsform. Die Stipendienzusage ist ausdrÃ¼cklich als Angebot, das von dem Berechtigten angenommen werden muss, ausgestaltet. Vertragsbestandteil sind âAllgemeine und Besondere Bedingungenâ, die in den Vertrag miteinbezogen worden sind und die auf die Bestimmungen des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinweisen.

Ob fÃ¼r das Stipendium eine abweichende Zweckbestimmung vorlag (FÃ¶rderung der Promotion im Zielland USA fÃ¼r den Zeitraum 01.10.2019 bis 30.04.2020) ist deshalb unerheblich. Eine privatrechtlich vereinbarte Zweckbestimmung reicht hierzu nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 08.12.2020 â B 4 AS 30/20 R, Rn. 20 bei juris).

Die Stipendienrate kann auch nicht nach Â§ 11a Abs. 5 SGB II unberÃ¼cksichtigt bleiben. Nach Â§ 11a Abs. 5 SGB II sind solche Zuwendungen nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit 1. ihre BerÃ¼cksichtigung fÃ¼r die Leistungsberechtigten grob unbillig wÃ¤re oder 2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so gÃ¼nstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wÃ¤ren.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind bereits deshalb nicht erfÃ¼llt, weil die Stipendienzahlungen keine Zuwendung ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung im Sinne der Vorschrift sind. Der Senat kann deshalb offen lassen, ob die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift gegeben sind, insbesondere ob die BerÃ¼cksichtigung der Stipendienrate als Einkommen fÃ¼r den KlÃ¤ger grob

unbillig war.

Eine Zuwendung im Sinne von Â§ 11a Abs. 5 SGB II setzt voraus, dass die Leistung freiwillig und ohne Rechtspflicht erfolgt. Beispielhaft werden in der GesetzesbegrÃ¼ndung genannt: Soforthilfen fÃ¼r Katastrophen, gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage, Ehrengaben aus Ã¶ffentlichen Mitteln und Spenden aus Tombolas (BT-Drucks. 17/3404, S. 94). Eine damit vergleichbare Leistung liegt hinsichtlich der Stipendienzahlungen bereits nicht vor. UnabhÃ¤ngig davon ist von einer ZuwendungÂ im Sinne des Â§ 11a Abs. 5 SGB II nur dann auszugehen, wenn der Leistung keine vertragliche oder konkludente Vereinbarung, wie z.B. im Zusammenhang mit einem Austauschvertrag im Sinne einer synallagmatischen VerknÃ¼pfung gegenseitiger Verpflichtungen zu Grunde liegtÂ (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. zuletzt Â Urteil vom 13.07.2022â□□ B 7/14 AS 75/20 R, Terminbericht Nr. 27/22 vom 13.07.2022 Nr. 4; BSG, Urteil vom 11.11.2021 â□□ B 14 AS 41/20 R, Rn. 22 bei juris; BSG, Urteil vom 28.02.2013 â□□ B 8 SO 12/11 R, Rn. 17 bei juris; Schmidt, in: Eicher/Luik/Schmidt, SGB II 5. Auflage 2020, Â§ 11a Rn. 41 mwN). Eine solche synallagmatische VerknÃ¼pfung gegenseitiger Verpflichtungen ist hier aber erfolgt. Zwar haben die Bewerber um ein Stipendium nach Nr. 14 der Allgemeinen Bedingungen des DAAD keinen Rechtsanspruch auf das entsprechende Stipendium und kÃ¶nnen einen solchen auch nicht durch einzelne oder wiederholte Zahlungen erwerben, etwas anderes gilt aber nach Abschluss der fÃ¼r die Zahlung der Stipendienleistung notwendigen Vereinbarung. Die Zahlung erfolgt dann nicht mehr freiwillig und ohne Rechtspflicht, sondern ihr liegt eine vertragliche Verpflichtung zwischen dem Stipendiaten und dem DAAD zugrunde. Bereits in der Vorbemerkung fÃ¼hrt der DAAD diesbezÃ¼glich aus, dass er mit der Stipendienzusage gegenÃ¼ber dem Stipendiaten eine Verpflichtung eingeht. Die Stipendienleistungen werden unter Nr. 2 Allgemeine Bedingungen des DAAD ausdrÃ¼cklich und umfassend geregelt. Unter Nr. 11 dieser Bedingungen sind die Voraussetzungen, unter denen der DAAD das Stipendium abbrechen und die Stipendienleistungen zurÃ¼ckfordern kann, im Einzelnen dargelegt. Mit der Stipendienzusage und dem Abschluss des Vertrages durch die Annahme dieser Zusage wird dementsprechend nicht nur die ordnungsgemÃ¤Ã□e Verwendung der erhaltenen Gelder sichergestellt, sondern der Berechtigte erhÃ¤lt einen Rechtsanspruch auf die GewÃ¤hrung des Stipendiums, der nur unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann. Â

Ohne dass es im Hinblick auf die den grundsicherungsrechtlichen Bedarf des KlÃ¤gers bereits bei weitem Ã¼bersteigende Stipendienrate noch darauf ankÃ¤me, ist auch die BeitragsrÃ¼ckerstattung / PrÃ¤mienzahlung nicht gem. Â§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II privilegiert; es fehlt insoweit an der ausdrÃ¼cklichen gesetzlichen Zweckbestimmung. Eine auf Grund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften â□□ hier: Â§ 53 Abs. 2 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) iVm der entsprechenden Satzung der Gesetzlichen Krankenkasse des KlÃ¤gers â□□ gewÃ¤hrte Leistung ist nur dann nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, wenn sie zu einem ausdrÃ¼cklich genannten Zweck gewÃ¤hrt wird, der Ã¼ber die Sicherung des Lebensunterhalts hinausgehen und zudem ein anderer als derjenige sein muss, fÃ¼r den die im Einzelfall in Frage stehende Leistung nach dem SGBÂ II gewÃ¤hrt wird. Dabei muss es sich um eine â□□in ihrer Verwendungâ□□ zweckbestimmte

Leistung handeln (BSG, Urteil vom 24.08.2017 â□□ BÂ 4 AS 9/16 R, Rn. 26 bei juris; BSG, Urteil vom 12.09.2018 â□□ BÂ 14Â ASÂ 36/17Â R, Rn. 22 bei juris). Nach der Rechtsprechung des BSG zu Â§Â 83 Abs.Â 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGBÂ XII), die auch der Auslegung von Â§ 11a SGB II zugrunde gelegt werden kann, ist daher in einem ersten Schritt zu prÃ¼fen, ob in den Ã¶ffentlich-rechtlichen Vorschriften ein Ã¼ber die Sicherung des Lebensunterhalts hinausgehender Zweck der Leistung ausdrÃ¼cklich genannt ist, wobei es auch ausreicht, dass sich der Zweck aus der GesetzesbegrÃ¼ndung ergibt (*SÃ¶hngen,* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§Â 11a, Stand: 18.07.2022, Rn. 38 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 23.03.2010 â□□ BÂ 8 SO 17/09 R, Rn. 24 bei juris). Dabei bedarf es der Verwendung des Worts â□□Zweckâ□□ nicht. Der ausdrÃ¼ckliche Zweck kommt auch durch Worte wie â□□zur Sicherungâ□□, â□□zum Ausgleichâ□□ oder Ã□hnlichem ausreichend deutlich zum Ausdruck. Es kann auch genÃ¼gen, dass die Zweckbestimmung aus den Voraussetzungen fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung folgt, soweit sich aus dem Gesamtzusammenhang die vom Gesetzgeber gewollte Zweckbindung eindeutig ableiten lÃ¤sst (SÃ¶hngen, in Schlegel/VÃ¶lzke, juris-PK, aaO, Rn. 39). Der Gesetzeswortlaut enthÃ¤lt keine solche Zweckbestimmung. Aus GesetzesbegrÃ¼ndung ergibt sich, dass PrÃ¤mienzahlungen an den Versicherten in Â§ 53 SGB V auf dem Gedanken beruhen, dass sich das von der Kasse zu tragende Krankheitskostenrisiko vermindert, wenn sich der Versicherte im Interesse der Kostensenkung mit einem modifizierten Versicherungsschutz einverstanden erklÃ¤rt, sodass seine Kooperation mit einem â□□Preisnachlassâ□□ fÃ¼r den seinen BedÃ¼rfnissen angepassten Versicherungsschutz honoriert werden kann (vgl. *Dreher* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§Â 53 SGB V, Stand: 10.01.2022, Rn. 3 und 26 mwN). Daraus lÃ¤sst sich ebenfalls nicht ableiten, dass es sich bei der Beitragserstattung / PrÃ¤mienzahlung um eine â□□in ihrer Verwendungâ□□ zweckbestimmte Leistung handelt. Die Auszahlung durch die Gesetzliche Krankenkasse ist mit keinerlei Vorgaben fÃ¼r die Mittelverwendung durch den Versicherten verbunden.

Eine Privilegierung dieser Zahlung nach Â§ 11a Abs. 5 SGB II ist nicht mÃ¶glich, weil es sich dabei offensichtlich nicht um eine Zuwendung im Sinne der Vorschrift handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 undÂ 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 08.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024